

Rundfunkbeitrag im privaten Bereich Befreiung beantragen



Wenn Sie staatliche Sozialleistungen beziehen, können Sie sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Das Gleiche gilt für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe.

Basisinformationen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu beantragen. Folgende Voraussetzungen gibt es:

Sie empfangen staatliche Sozialleistungen, wie zum Beispiel:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe
- BAföG
- Grundsicherung
- oder Sie sind taubblind
- oder Sie empfangen Blindenhilfe.

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag können Sie außerdem als besonderer Härtefall beantragen, wenn Sie keine Sozialleistungen erhalten, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des regulären Beitrags überschreiten.

Voraussetzungen

- Sie empfangen staatliche Sozialleistungen, wie zum Beispiel:
 - Arbeitslosengeld II
 - Sozialhilfe
 - BAföG
 - Grundsicherung
- oder Sie sind taubblind
- oder empfangen Blindenhilfe.

Hinweise:

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag können Sie als besonderer Härtefall beantragen, wenn Sie keine Sozialleistungen erhalten, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als EUR 17,50 überschreiten.

Sind Sie von der Beitragspflicht befreit, so erstreckt sich die Befreiung innerhalb der Wohnung auch auf Ihre Ehefrau oder Ihren Ehemann. Das gleiche gilt für Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihren eingetragenen Lebenspartner.

Ablauf

Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag müssen Sie bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen. Verwenden Sie hierfür das vorgeschriebene Formular.

Sie erhalten es

- bei Städten,
- bei Gemeinden,
- bei den zuständigen Behörden und
- im Internet.

Das Internet-Formular können Sie Online ausfüllen. Drucken Sie dieses am Ende des Eingabeprozesses aus und unterschreiben Sie es. Legen Sie die erforderlichen Nachweise bei und schicken Sie Ihre Unterlagen über den Postweg an die zuständige Stelle.

Weitere Hinweise

Wenn Sie eine Befreiung erhalten, so erstreckt sich diese innerhalb der Wohnung zugleich auf Ihre Ehefrau oder Ihren Ehemann. Das gleiche gilt für Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihren eingetragenen Lebenspartner.

Benötigte Unterlagen

- Bei Empfang von Sozialleistungen

Nachweis über den Bezug einer der genannten Sozialleistungen im Original
(Bewilligungsbescheid oder Bescheinigung des Sozialleistungsträgers)

- Bei Taubblindheit
 - Aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit im Original **oder**
 - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ und „Gl“ **oder**
 - Bescheinigung des Versorgungsamtes über den Grad der Hör- und Sehbehinderung
- Bei Empfang von Blindenhilfe

Aktueller Bewilligungsbescheid oder Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 72 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder §27d Bundesversorgungsgesetz (BVG).

- Bei Härtefällen
 - Den Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze als besonderer Härtefall
 - bedarfsweise weitere Nachweise

Zuständige Stellen

- [ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice](#)
 - +49 1806 999 555 10
 - Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln
 - [Website](#)

Online Services

- [Beitragsservice Rundfunkbeitrag für private Personen](#)

Formulare

- [Formulare Beitragsservice Rundfunkbeitrag im privaten Bereich](#)

Gebühren / Kosten

18,36 EUR Je Wohnung und Monat. Sie müssen den Rundfunkbeitrag für jeweils 3 Monate zahlen. Der Beitragsservice erhebt ihn in der Mitte eines Dreimonatszeitraums.
6,12 EUR Ermäßigter Rundfunkbeitrag. Sie müssen den Rundfunkbeitrag für jeweils 3 Monate zahlen. Der Beitragsservice erhebt ihn in der Mitte eines Dreimonatszeitraums.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen die Befreiung innerhalb von 2 Monaten beantragen, nachdem der Bewilligungsbescheid ausgestellt wurde.

Rechtsgrundlagen

- [§ 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag \(RBStV\)](#)
-

Weitere Informationen

- [Infomaterialien des Beitragsservice Rundfunkbeitrag - privater Bereich](#)

Aktualisiert am 01.12.2025